

20.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Fz - Inzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost

A

Der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz, In 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung:

Die privatisierten Unternehmen stehen in besonderem Maße vor der Notwendigkeit, die personellen Kapazitäten mit den unternehmerischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die personelle Struktur der DB AG und die möglichen finanziellen Auswirkungen für das BEV hat der Bundesrat daher grundsätzlich Verständnis für das angestrebte Wieder-In-Kraft-Setzen der in Arti-

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

(noch Ziffer 1)

kel 9 § 3 ENeuOG enthaltenen Vorruhestandsregelung. Dabei muss wegen der inzwischen eingetretenen Rechtsentwicklung bei der Versorgungsabschlagsregelung allerdings sichergestellt werden, dass diese Regelung auf die nach der genannten Vorschrift vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten des BEV entsprechende Anwendung findet. Ansonsten würden die von der Vorruhestandsregelung erfassten Beamten des BEV finanziell deutlich besser gestellt als die übrigen Beamten. Eine solche sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung wäre aus beamten- und versorgungspolitischen Gründen äußerst bedenklich und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz ersichtlich nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass eine Ausnahmeregelung für die Beamten des BEV wegen des gebotenen Gleichklangs zum Rentenrecht auch sozialpolitisch problematisch wäre, da die Frühverrentungspraxis erheblich eingeschränkt worden und ein vorzeitiger Renteneintritt nur unter Inkaufnahme von einschneidenden Rentenabschlägen möglich ist.

Der erforderlichen versorgungsrechtlichen Gleichbehandlung der von der Vorruhestandsregelung erfassten Beamten wird durch eine Ergänzung von § 3 Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen. Durch die vorgeschlagene Änderung findet die in § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG enthaltene Regelung über den Versorgungsabschlag bei Ruhestandsversetzungen auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres entsprechende Anwendung. Danach vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, wobei die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert nicht übersteigen darf.

B

2. Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.